

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Atzung in peinlicher Frag den Verhörern und Zeugen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Bambergisch

fären möcht / fürzunehmen vnderstünde / vnd Vnsere Rätche solchen feinen Frevel vnd Mutwillen erckenten / was er dann deßhalb Kostens vnd Schadens erlitten hett / oder leiden würde / das solt sampt der vorgesetzten Straff ober denselbigen mutwilligen Klegler allein gehen.

### Von frembder Ankleger Kost.

CCLIII. Item / So aber ein frembder Ankleger einen Vbelthetter in Vnsern Hals. Gerichten rechtvertigen wolt oder würde / der solt das thun ohn Kosten vnd Schaden Vnsere vnd der Vnsere / Doch solt es bey dem Kosten bleiben / wie in dieser Vnsere Reformation geordnet vnd gesetzet ist / Doch wo Wir oder die Vnsere / an frembden Gerichten / mit mehrern Kosten beschwert würden / gegen denselbigen Herrschafften vnd ihren Verwandten / mag solches vergleicht werden / wie hernach am cclxxv. Articel clerlich davon funden wird.

### Von Azung der Gefangen.

CCLIIII. Item / Von Gefangen / so vmb peinlicher Sachen willen in Gefengnuß ligen / Soll man dem Büttel oder Knecht ( der sein pflegt zu warten vnd Kostung gibt ) Tag vnd Nacht dreißig pfennig geben / Vnd er darumb den Gefangen mit zimlicher Kostung versehen / Auch in guter Hut vnd Wart halten.

### Azung in peinlicher Frag den Verhörern vnd Zeugen.

CCLV. Item / Wenn ein Gefangener peinlich gefragt wird / So soll dem Richter / den zweyen Schöpffen / vnd dem Gerichtschreiber / so bey der Frag seyn / desselben Tags einmal zu essen / oder aber jedem für sein Mal xlii. pfennig ( welches der Ankleger will ) gegeben / Desgleichen soll es mit den Zeugen gehalten werden / so Kundschafft geschieht wird.

Azung